



Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 3739 | F 05-90 900-259
E erich.kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at/fp>

31. August 2010

E-Geldgesetz 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1 (E-Geldgesetz 2010)

§ 1

Der Begriff des E-Geldes in § 1 ist nun sehr allgemein gehalten, sodass künftig die Interpretation, ob es sich um E-Geld handelt oder nicht, ein breites Feld umfasst.

§ 2 Abs. 3

Seitens der Bundessparte Information und Consulting wurde eine Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen in § 2 Abs. 3 im Hinblick auf Dienste der Mobilfunkbetreiber (MFB) mit folgender Begründung gefordert:

In § 2 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs finden sich Ausnahmen des Anwendungsbereichs des EGG. § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 EGG iZm. den Erläuternden Bemerkungen scheinen zu intendieren, dass sowohl Prepaidkarten als auch Zahlungen von Musikdownloads auf mobile Endgeräte und ähnliche Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen. Allerdings bestehen bei mehreren Dienstleistungen von MFB Unsicherheit darüber, ob diese von den Ausnahmebestimmungen erfasst sind.

In zwei Fällen sollen gespeicherte monetäre Werte nach dem Entwurf nicht als E-Geld gelten:

1. Fall:

§ 2 Abs. 3 Z 1 EGG legt fest, dass ein monetärer Wert, der auf Instrumenten gespeichert ist, die für den Erwerb von Waren/Dienstleistungen nur in Geschäftsräumen des Ausstellers/im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren/Dienstleistungen verwendet werden, keine E-Geld im Sinne des EGG ist. Auch die Erläuterungen hierzu sprechen z.B. von Geschäfts-

karten, mit denen man nur in bestimmten Geschäften zahlen kann, Benzinkarten für bestimmte Tankstellen, Mittagessensgutscheinen oder Gutscheinen für Dienstleistungen.

2. Fall:

§ 2 Abs. 3 Z 2 EGG: So Prepaidkunden von MFB die Möglichkeit geboten wird, z.B. bei einem Automaten Snacks/Getränke oder Fahrscheine mit dem Handy zu bezahlen, greift die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 2 EGG nicht, da MFB in diesem Fall ausschließlich als "zwichengeschaltete Stelle" fungieren.

1. Prepaidkarten von MFB:

Unklar ist, ob Prepaidkarten eindeutig unter die Ausnahmeregelungen zu subsumieren sind, da diese nirgendwo als solche genannt sind. Nach Einschätzung der Bundessparte Information und Consulting sind Prepaidkarten nicht mit „Clubkarten“ oder dergleichen vergleichbar, da die Clubkarte lediglich die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verkehrskreis manifestiert und allenfalls bestimmte Vergünstigungen und dergleichen zulässt.

Die Prepaidkarte berechtigt hingegen, zu dem darauf gespeicherten, zuvor aufgeladenen Wert, Serviceleistungen eines MFB in Anspruch zu nehmen und hat damit echten „Geldwert“. Ferner werden in den Erläuternden Bemerkungen „Mitgliedskarten, die eine Zahlungsfunktion innerhalb eines Clubs haben“ genannt. Fraglich ist, ob hier der Schluss/die Analogie gezogen werden kann, dass so ein „Club“ auch das Netz eines Netzbetreibers sein kann. Theoretisch kann man auch mit einer Prepaidkarte im Ausland roamen und befindet sich damit in einem „fremden“ Netz.

Wenn bereits eine Ausnahme unter § 2 Abs. 3 Z 1 EGG eindeutig klar ist, erübrigt sich eine tiefere Prüfung. Wenn nicht, dann wäre eine Ausnahme gemäß Z 2 auch nicht ganz klar. Hier wird nur von solchen Geschäftsvorgängen gesprochen, die eine Zahlung direkt an den Lieferanten der Ware/Dienstleistung ermöglichen. Dies wäre der Fall, wenn ein MFB direkt einen Klingelton an den Kunden verkauft und das Entgelt dafür einhebt. Nicht davon erfasst ist der (regelmäßig vorkommende) Fall, dass ein dritter Mehrwertdienstbetreiber, der ein Vertragsverhältnis mit einem MFB hat, die Ware/Dienstleistung an den Kunden verkauft, der MFB jedoch das Entgelt einhebt/ das Inkasso dafür macht. In diesem Fall wäre ein Kauf über eine Prepaidkarte sehr wohl im Anwendungsbereich des EGG (siehe dazu insbesondere in § 2 Abs. 3 Z 2 „... nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und ...“).

Betreffend die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Z 2 EGG ist abzulehnen, dass, wenn bei dieser Ausnahmeregelung ein Betreiber als „zwischengeschaltete Stelle zwischen Zahlungsdienstnutzer und Lieferanten der Waren und Dienstleistungen“ fungiert, die Ausnahme nicht zur Anwendung kommt, zumal der Download von Musikwerken bzw. der Bezug von Waren/Dienstleistungen teilweise von einem vom Netzbetreiber unabhängigen Anbieter erfolgt und in diesem Fall der MFB lediglich Inkassoleistungen für diesen erbringt. Aus den Erläuternden Bemerkungen zur EGG-Novelle ergibt sich, dass ein Betreiber dann als "zwischengeschaltete Stelle" agiert, „wenn der Nutzer eines Mobiltelefonnetzes die Zahlung für beispielsweise einen Klingelton direkt an den Netzbetreiber leistet und daher kein direktes Zahlungsverhältnis oder Schuldner-Gläubiger-Verhältnis zwischen dem Netzteilnehmer und einem dritten Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, die als Teil der Transaktion erbracht werden, entsteht. Fraglich ist, ab wann ein MFB „nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle“ im Sinne der gesetzlichen Regelung fungieren würde, wonach zu überlegen ist, ob es zur Erfüllung dieses Ausnahmekriteriums ausreichend ist, dass ein MFB neben seiner Inkassodienstleistung einen Vertragsabschluss zwischen Teilnehmer und Diensteanbieter anbahnt, insbesondere durch Verlinkung der Portalseiten bei telekommunikationsnahen Produkten.

Im Ergebnis wäre bei einer „Inkassokonstruktion via Netzbetreiber“ der Download von Musikwerken über eine Prepaidkarte nicht von der Ausnahmeregelung umfasst, wodurch ein solcher Vorgang den Bestimmungen des EGG unterliegen würde. Es ist weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig, dass die Ausnahmeregelung auf ein direktes Zahlungsverhältnis zwischen dem Teilnehmer/Nutzer und dem Anbieter von solchen Waren/Dienstleistungen abstellt.

Es wäre daher aus Sicht der Bundessparte Information und Consulting wünschenswert, dass Prepaidkarten von Mobilfunkbetreibern im Sinne der Rechtssicherheit explizit im Gesetz (§ 2 Abs. 3 Z 1 EGG) oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs. 3 Z 1 EGG als weiteres Beispiel für eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des EGG genannt werden.

2. Mehrwertdienste von MFB im Postpaidbereich:

Fraglich ist, ob nicht auch Mehrwertdienstkonstruktionen (siehe oben) im Postpaidbereich unter das EGG fallen würden. Das Gesetz bezieht sich ja nur auf Geschäfte, die über ein Mobilfunkgerät abgewickelt werden ohne auf die Art der SIM-Karte einzugehen bzw. eine Unterscheidung zu treffen. Wir halten die Formulierung in § 2 Abs. 3 Z 1 „nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen“ für zu unbestimmt. Nicht klar ist, wo hier die Grenze zu ziehen ist, etwa, wenn es um Services geht, die MFB direkt an ihre Kunden verkaufen (Musik, Fernsehen, Nachrichten etc.).

Die Bundessparte Information und Consulting schlägt darüber hinaus vor, im EGG eine Freigrenze (z.B. 20 Euro im Monat) einzuführen, bis zu der eine Ausnahme vom Anwendungsbereich besteht, selbst wenn ein Dienst sonst unter das EGG fallen würde.

In § 2 Abs. 3 Z 2 ist die Formulierung, „wenn die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollten ...“ zu eng gefasst. Niemand kann überwachen, ob ein Kunde z.B. einen Klingelton, ein Musikfile nur auf dem Handy verwenden wird und nicht auch auf einem anderen (analogen) Wiedergabegerät. Hier würden mit dieser Formulierung alternative Geschäftsideen für MFB verhindert werden. Es sollte daher statt auf eine gänzliche auf eine überwiegende Nutzung des Klingeltones/Musikwerkes auf dem mobilen Endgerät abgestellt werden.

Die Bundessparte Information und Consulting schlägt daher die folgende Formulierung in § 2 Abs. 3 Z 2 EGG vor: "Kein E-Geld im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein monetärer Wert, der für Zahlungsvorgänge verwendet wird, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät ausgeführt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen überwiegend genutzt werden sollen."

Aufgrund des in § 1 EGG definierten Anwendungsbereiches wird davon ausgegangen, dass eine Mehrwertdienstkonstruktion im Postpaidbereich nicht dem gesetzlichen Anwendungsbereich unterliegen würde, schlagen jedoch im Sinne der Rechtssicherheit vor, dass dieser Bereich in den Ausnahmen vom Anwendungsbereich des EGG eindeutig genannt wird.

Die Bundessparte Bank und Versicherung lehnt diese Forderungen ab, weil sie einen Wettbewerbsnachteil für andere E-Geld-Emittenten (Banken, Karten-Issuer) bedeuten würde, und verweist auf die Vorgaben der E-Geld-Richtlinie (§ 2 Abs. 3 idF des Entwurfs entspricht Art. 1 Abs. 4 und 5 E-Geld-Richtlinie iVm Art. 3 lit. k und l der Zahlungsverkehrs-Richtlinie).

§ 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 Z 2 wird auf die in § 5 Abs. 5 und 6 ZaDiG genannten Bedingungen für eine Kreditgewährung verwiesen. § 5 Abs. 6 ZaDiG beinhaltet, dass „eine Kreditgewährung gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 BWG gilt“. Das ist aber keine Bedingung für eine Kreditgewährung. Zudem gibt es eine dem § 5 Abs. 6 ZaDiG entsprechende/gleichlautende und eigene Bestimmung im E-Geldgesetz (§ 3 Abs. 6).

Demzufolge sollte bei § 3 Abs. 3 Z 2 korrekterweise nur auf die Bedingungen des § 5 Abs. 5 ZaDiG verwiesen werden.

§ 4 Abs. 5

Im Hinblick auf den Verweis auf Art 10 Abs. 5 der RL 2007/64/EG in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG sprechen wir uns für den Ersatz des Begriffes „kann“ durch „ist“ (von der FMA vorzuschreiben) in § 4 Abs. 5 aus. Wir plädieren aus ordnungspolitischen Gründen dafür, dass bei der Ausübung von anderen Tätigkeiten durch ein E-Geldinstitut die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, von der Möglichkeit der Schaffung eines getrennten Unternehmens Gebrauch zu machen.

§ 6 Abs. 2

Gemäß § 6 Abs. 2 kann die FMA in der Datenbank ein Verzeichnis der E-Geldinstitute aus Mitgliedstaaten führen, die im Inland zur Ausgabe von E-Geld usw. berechtigt sind. Gemäß § 10 Abs. 2 ZaDiG hat die FMA ein solches Verzeichnis der Zahlungsinstitute aus Mitgliedstaaten zu führen (vgl. auch Erwägungsgrund 16 der RL 2009/110/EG).

§ 11 Abs. 6

Dieser scheint keine Grundlage in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie zu haben. Die Anmerkung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs. 6 ist nicht nachvollziehbar, da es in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie nicht um die Gewährung von Krediten, sondern um die Methoden für die Eigenmittelanforderungen geht. In den Erläuternden Bemerkungen wird angemerkt, dass, sofern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten Kredite gewährt werden, die Bedingungen für eine solche Kreditgewährung gemäß § 5 Abs. 5 ZaDiG gelten. Das ZaDiG sieht ebendort aber 4 Ziffern an Bedingungen vor, während in § 11 Abs. 6 nur die Z 4 des § 5 Abs. 5 ZaDiG angeführt ist. Insofern stimmt also § 11 (6) mit den Erläuternden Bemerkungen nicht überein.

§ 12

E-Geldinstitute haben die für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Beträge gemäß § 17 Abs. 1, 2 und 4 ZaDiG zu sichern.

Wir machen in diesem Zusammenhang auf die praktischen Probleme der Umsetzung des § 17 Abs. 1 Z 1 Variante A ZaDiG aufmerksam (die im Übrigen auch für Zahlungsinstitute gemäß ZaDiG bestehen): Das E-Geldinstitut muss zur Sicherung dieser Gelder ein Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut eröffnen. Sofern nicht die Ausnahmen gemäß § 40 a Abs. 3 Z 1 BWG zum Tragen kommen, ist ein Treuhandkonto zu führen und die Identität des Treugebers ist dem Kreditinstitut vom Treuhänder nachzuweisen.

Der neu gefasste § 40 a Abs. 3 Z 1 BWG schafft nicht die beabsichtigte „Erleichterung bei der Kundenidentifikation“. Der Begriff „abgewickelter Betrag“ stellt laut Erläuternden Bemerkungen nicht den aufgeladenen Betrag, sondern die durchgeführten Transaktionen dar. Es würde daher erst am Ende eines Kalenderjahres feststehen, ob die Ausnahme nach § 40 a BWG greift oder ob

doch eine Kundenidentifikation zu erfolgen hat. Das Treuhandkonto führende Kreditinstitut kann nicht feststellen, in welchem Umfang E-Geld-Transaktionen eines bestimmten Kunden erfolgt sind und müsste sich daher auf die diesbezüglichen Informationen des E-Geldinstituts verlassen. Soweit wir informiert sind, ist es z.B. bei der Maestro-Quick-Funktion nicht möglich festzustellen, welche Transaktionen vom Karteninhaber in welchem Zeitraum veranlasst wurden. Sollten bei E-Geldinstituten ähnliche Systeme zum Einsatz kommen, müssten auch sie letztlich auf den aufgeladenen Betrag abstellen.

Es stellt sich im Hinblick auf den Themenkomplex „Sicherung der Kundengelder“ die Frage, ob Gelder, die Kreditinstitute für die Ausgabe von E-Geld entgegennehmen, der Einlagensicherung unterliegen. Unklar scheint, wie die Ausgabe von E-Geld in Hinkunft abgewickelt werden wird und ob es nicht sein könnte, dass infolge Zahlungsunfähigkeit des Kreditinstituts auch der Kundenzugriff auf „E-Gelder“ (also auf jene Beträge, für die das Kreditinstitut bereits Geld des Kunden entgegengenommen hat) blockiert sein könnte.

§ 13

Gemäß § 13 E-Geldgesetz 2010 ist neben anderen Vorschriften auch § 36 BWG auf E-Geldinstitute anzuwenden. Wir verstehen die Intention dieser Regelung so, dass Jugendliche vor leichtfertigen und betragsmäßig hohen Ausgaben im Internet geschützt werden sollen, was ein zu unterstützender Ansatz wäre. Allerdings ist es nicht einfach, will man § 36 BWG auf E-Geldinstitute anwenden.

Die Anwendung von Z 1 bereitet noch wenig Schwierigkeiten, setzt man voraus, dass mit der Ausgabe von E-Geld regelmäßig eine Kartenausgabe verbunden ist. Es ist nicht bekannt, wie weit die technischen Möglichkeiten sind, aber wäre E-Geld nicht auch ohne Karte und Chip vorstellbar (z.B. gerade im Internet mit einer elektronischen Geldbörse, die ein Bezahlen in einer Vielzahl von Geschäften, die an dem jeweiligen Bezahlssystem angeschlossen sein müssen, ermöglicht)?

Z 2 (Begrenzung des Geldbezugs von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten auf wöchentlich 400 Euro) könnte für E-Geldinstitute bedeuten, dass das Aufladen von E-Geld mithilfe von Geldausgabeautomaten auf 400 Euro pro Woche zu beschränken ist. Es gibt aber auch andere Arten E-Geld zu „erwerben“, z.B. mit Überweisung. Diesbezüglich scheint es keine betraglichen Beschränkungen für Jugendliche zu geben.

Wie Z 3 von E-Geldinstituten zu interpretieren wäre, ist unklar: Eine Interpretationsvariante wäre, dass Z 1 und 2 dann nicht gelten, wenn keine Kontoüberziehung bewirkt werden kann (was bei E-Geld ja ohnehin nicht der Fall sein kann, da es eine entsprechende Dotierung voraussetzt). „Karten, die zur Abhebung beim ausgebenden Kreditinstitut dienen“ könnte so interpretiert werden, dass ein Rücktausch nur beim jeweiligen E-Geldinstitut möglich ist und auch sonst ist ein Bezahlen nur bei Unternehmen, die sich in diesem Bezahl-Systemverbund befinden, möglich. Nach dieser Interpretation würde § 36 BWG für E-Geldinstitute aber keine Anwendung finden.

§ 13 ist dem 2. Hauptstück zugeordnet. Für Kreditinstitute ist das 2. Hauptstück nicht anzuwenden. Eine Bezugnahme des § 36 auf E-Geld ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Unklar ist, was Kreditinstitute bei der Ausgabe von E-Geld an Jugendliche also zu beachten haben.

Sollte es Intention des Gesetzgebers sein, festzulegen, dass Jugendlichen E-Geld nur im Ausmaß von 400 Euro pro Woche zur Verfügung gestellt werden darf oder dass E-Geld-Transaktionen nur im Ausmaß von 400 Euro pro Woche zugelassen werden dürfen, dann wird das mit einem Verweis auf § 36 BWG nicht bewirkt.

Unklar ist, ob § 42 Abs. 3 BWG dann schon anzuwenden wäre, wenn das E-Geldinstitut zwar zwei Geschäftsleiter hat, aber eigentlich mit einem auskäme.

§ 15

Die Unterscheidung zwischen einem (erlaubten) Vertrieb von E-Geld durch Dritte und der (über Agenten nicht zulässigen) Ausgabe von E-Geld ist nicht hinreichend klar. Selbst die Erläuternden Bemerkungen halten zu § 15 fest, dass „hinsichtlich der Ausgabe von E-Geld und dem Vertrieb mittels Zurverfügungstellen von Aufladestationen und Verlauf (Anmerkung: gemeint ist wohl „Verkauf“) von aufladbaren Karten die Abgrenzung in der Praxis mitunter schwierig sein kann.“ Wir ersuchen um Klarstellung.

§ 29

Nicht verständlich ist, dass § 29 (10) weniger streng ist als die analoge Strafbestimmung im BWG (es fehlt die Freiheitsstrafe bei Verstößen gegen §§ 40 ff BWG).

Zusatzanliegen

Vereinheitlichung der Betragsgrenzen

Eine solche Anpassung würde zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vorschriften für Zahlungsdienste führen.

§ 40 a BWG und § 33 ZaDiG beziehen sich unter anderem auf Elektronisches Geld, sehen jedoch verschiedene Wertgrenzen vor. Die Wertgrenze des § 33 Abs. 1 ZaDiG beträgt 150 Euro, die des § 40 a BWG 250 Euro.

Bei Zahlungsvorgängen im Inland divergieren die Wertgrenzen ebenfalls, da der § 33 Abs. 3 im Falle von Zahlungsinstrumenten eine Wertgrenze von 300 Euro, und für Zahlungsinstrumente, die Geldbeträge speichern (Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis, wozu Elektronisches Geld zählt) eine Wertgrenze von 400 Euro vorsieht.

Der § 40 a BWG sieht jedoch eine Betragsgrenze von 500 Euro vor. Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge lässt die RL 2007/64/EG (Zahlungsdienste im Binnenmarkt) den nationalen Gesetzgebern einen Ermessensspielraum, wonach die Betragsgrenze für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis auf 500 Euro erhöht werden kann. Der österreichische Gesetzgeber entschied sich jedoch bei der Umsetzung im § 33 Abs. 3 Z 3 ZaDiG lediglich für eine Betragsgrenze von 400 Euro.

Zum Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung wäre es zu begrüßen, wenn die Betragsgrenze in § 33 Abs. 3 Z 3 ZaDiG an die des § 40 a BWG, die für Zahlungsvorgänge innerhalb Österreichs 500 Euro vorsieht, angepasst würde.

Durch diese Maßnahme wäre zumindest eine Vereinheitlichung der Betragsgrenzen für Zahlungsvorgänge im Inland mit Zahlungsinstrumenten auf Guthabenbasis gegeben.

Bezüglich der Divergenz der Wertgrenzen in § 40 a BWG und § 33 Abs. 1 ZaDiG (250 Euro/150 Euro) sollte zum Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung der für Elektronisches Geld relevanten Bestimmungen beim europäischen Gesetzgeber eine Vereinheitlichung der Wertgrenzen angeregt werden.

Redaktionelle Anmerkungen

§ 11 Abs. 4

In § 11 Abs. 4 müsste es heißen: (statt „kann“) „...“, so hat die FMA nach Konsultation ... zu gestatten“ (vgl. auch Art. 5 Abs. 4 RL 2009/110/EG).

§ 11 Abs. 5

In Z 1 muss es nach entsprechen "müssen" (nicht muss) heißen, da das Subjekt (die Eigenmittel) ein Pluralwort ist. In Z 2 muss es "entsprechen" (nicht entspricht) heißen, gleiche Begründung wie für Z 1.

§ 11 Abs. 7

2. Satz: Es muss heißen: nach anderen Bundesgesetzen.

§ 11 Abs. 4

Der 2. Satz sollte beginnen mit "In Abweichung" statt nur mit "Abweichung".

§ 11 Abs. 6

Der 1. Satz ist unzutreffend. Betreffend den 2. Satz (ZaDiG-Bedingungen für Kredite) siehe Anmerkung zu § 16 Abs. 6.

12 Abs. 2 - Erläuternde Bemerkungen

Unklar ist eine Anmerkung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 12 Abs. 2. Hier steht: "Die Ausgabe von E-Geld kann sofort erfolgen, wenn der Kunde beispielsweise eine Kreditkartentransaktion in Auftrag gibt oder aber erst mit Einlangen des Betrages beim E-Geldinstitut. In jedem Fall sollte der Kunde aber darüber vorab informiert werden." Worüber genau soll der Kunde informiert werden? Zudem merken wir an, dass sich aus dem Gesetz selbst keine Informationspflicht gegenüber dem Kunden ergibt. Wir ersuchen um Klarstellung.

§ 15 Abs. 3

Wie ist das Verhältnis von § 21 ZaDiG (auf den verwiesen wird) zu § 16 Abs. 2 E-Geldgesetz, der ebenfalls die Auslagerung betrieblicher Aufgaben an Dritte regelt?

§ 16 Abs. 1

Sollen E-Geldinstitute nicht auch für den Fall des § 15 Abs. 2 haften, wenn also ihnen zurechenbare Agenten Zahlungsdienste für ein E-Geldinstitut erbringen? Oder generelle Formulierung: „... E-Geldinstitute haften zwingend für ... zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden, wie für ihr eigenes“ (analog § 23 Abs. 1 ZaDiG).

§ 16 Abs. 2

Im 3. Satz ist von der Auslagerung von „wesentlichen betrieblichen Aufgaben“ die Rede. Wie ist das Verhältnis zu den wichtigen betrieblichen Aufgaben des § 21 ZaDiG (unklare Terminologie)?

§ 22 Abs. 1 Z 2

„dieses Bundesgesetzes“ ist zu streichen, da es um die Einhaltung der §§ 40 bis 41 BWG geht.

Artikel 4 (Änderung des Zahlungsdienstegesetzes)**§ 5 Abs. 3**

Angeregt wird, den letzten Satz von § 5 Abs. 3 ZaDiG zu streichen, da sich der Regelungsinhalt schon aus dem ersten Satz des Absatzes ergibt (Zahlungsinstitute dürfen nur Zahlungskonten führen, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden).

§ 7 Abs. 4 Z 1

Angeregt wird, zu prüfen, ob näher definiert werden kann, wann die FMA vorschreiben kann, dass ein getrenntes Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Zahlungsdienstgeschäft geschaffen werden muss (wann liegt eine Beeinträchtigung oder mögliche Beeinträchtigung der finanziellen Solidität des Zahlungsinstitutes vor?).

Artikel 7 (Änderungen der Gewerbeordnung)

Die Klarstellung, wonach Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute nicht der Gewerbeordnung unterliegen, wird begrüßt.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Diese Stellungnahme wird elektronisch auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin